

Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Hilden

in der Fassung Februar 2006

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Das Jugendparlament setzt sich aus 36 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die an allen weiterführenden Hildener Schulen gewählt werden, zusammen. Von jeder Schule sollten vier Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier gewählt werden sowie vier Nachrückkandidatinnen oder Nachrückkandidaten.
2. Die Amtszeit des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend der Nachrückliste der Sitz neu besetzt.

§ 2 Wahlgrundsatz

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Wahlrecht

Wahlrecht haben alle Hildener Schülerinnen und Schüler, die am Wahltag mindestens 14 und höchstens 18 Jahre alt sind und die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

§ 4 Zuständigkeit

Die oder der für das Jugendparlament zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist offizielle Gesamtleitung aller Wahlen. Es liegt in ihrer oder seiner Verantwortung, dass die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in Hilden über ihre Wählbarkeit, ihr Wahlrecht und den Termin der Wahlveranstaltung informiert werden. Die Wahlleitung koordiniert die Wahlen an den einzelnen Schulen und trägt die Verantwortung für ihre rechtmäßige Durchführung.

§ 6 Wahlleitung an den Schulen

An jeder Schule wird eine Lehrerin oder ein Lehrer als Wahlleitung im Einvernehmen mit der Gesamtwahlleitung und Schulleitung bestimmt. Die Wahlleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der Gesamtwahlleitung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Wahlleitung bestimmt ein Wahlgremium, das aus mindestens drei Schülern je Schule zu bilden ist, sowie eine ausreichende Zahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.

§ 7 Wahltermin

Es wird ein verbindlicher Wahltermin von der Wahlleitung festgelegt. Die weiterführenden Schulen in Hilden sollen die Möglichkeit erhalten, die Wahlen an ihrer Schule in Eigenregie bis zu 10 Tage nach dem offiziellen Wahltermin verschieben zu können (Wander- und Projektwochen und andere schulinterne Aktivitäten machen dies erforderlich)

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag

1. Wahltag
2. Beginn und Ende der Wahlzeit
3. Die Wahlräume

§ 9 Kandidatur

Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Kandidatur persönlich und schriftlich bis zwei Wochen nach der offiziellen Wahlbekanntmachung an der Schule der Gesamtwahlleitung mitteilen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält im Sekretariat seiner Schule oder im AREA 51, Furtwänglerstr. 2b, einen Vorstellungszettel, der in Eigenverantwortung ausgefüllt werden muss. Dieser Vorstellungsbogen wird zur Erstellung des Stimmzettels an die Gesamtwahlleitung weitergeleitet. Anschließend wird der Vorstellungsbogen an geeigneter Stelle in der Schule ausgehängt.

§ 10 Wahlorganisation

Am Wahltag organisiert die jeweilige Wahlleitung den Ablauf der Wahlen. Vorzugsweise sollte nach Schulklassen gewählt werden, um einen möglichst schnellen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

§ 11 Wahlablauf

Die Wahl erfolgt am Wahltag durch gleiche und geheime Abstimmung. Die Schülerinnen und Schüler können auf dem Stimmzettel maximal eine Stimme abgeben. Die abgegebenen Stimmen werden nach der Wahl vom Wahlgremium im Beisein des Wahlleiters ausgezählt.

Das Wahlergebnis wird auf dem zur Verfügung gestellten Erfassungsbogen notiert und der Gesamtwahlleitung sofort per Fax mitgeteilt. Der Ausdruck der abgegebenen Stimmen sowie der Erfassungsbogen wird postalisch an die Gesamtwahlleitung weitergeleitet. Das Wahlergebnis ist an jeder Schule entsprechend auszuhängen.

§ 12 Wahlergebnis

Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen an einer Schule sind entsprechend der Anzahl der Sitze der Schule als Mitglieder des Jugendparlamentes gewählt. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Schule sind in der Reihenfolge des Ergebnisses die Ersatzdelegierten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (durch die Hand der Wahlleitung).

§ 13 Wahlniederschrift

Über das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung der jeweiligen Schule eine Wahlniederschrift an. Die Gesamtwahlleitung erstellt dann ein Gesamtergebnis. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Schule, das Original verbleibt beim Amt für Jugend, Schule und Sport.

§ 14 Änderung der Wahlordnung

Die vom Jugendparlament beschlossene Wahlordnung muss auf der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode allen Mitgliedern des Jugendparlamentes vorgelesen werden. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Wahlordnung. Änderungen der Wahlordnung sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendparlamentmitglieder möglich.

Satzung/Geschäftsordnung des Hildener Jugendparlamentes

Fassung Februar 2006

Zusammensetzung und Amtszeit

Das Jugendparlament besteht aus 36 Jugendlichen, die an allen weiterführenden Hildener Schulen im *Alter von 14 bis 18 Jahren gewählt werden.*

Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. Stellvertreter besteht.

Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind für *zwei Jahre mit einer Option auf eine zweite Amtsperiode gewählt, sofern das Alter bei der zweiten Amtsperiode nicht bereits 18 Jahre beträgt.*

Die Jugendlichen, die aufgrund ihres Alters (*über 18 Jahre*) nicht mehr spezielle Vertreterinnen/Vertreter ihrer Schule sein können, haben die Möglichkeit in einem so genannten "Ältestenbeirat" mitzuarbeiten.

Wahlordnung

wird eingefügt

Ziele und Aufgaben

Das Jugendparlament soll die Ideen, Vorstellungen und Bedürfnisse von Jugendlichen aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik der Stadt Hilden hineinbringen. Es ist somit die gewählte Interessenvertretung aller Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren. Das Jugendparlament ist ein überparteiliches Gremium. Ziel des Jugendparlamentes ist es, beratendes Organ für Jugendthemen zu sein, Anregungen zur Verbesserung der Situation von Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Hilden zu einer jugendfreundlichen Stadt wird.

Folgende Themen stehen hierbei im Vordergrund: Schule, Freizeit, Verkehr, Umwelt, Beteiligung von Jugendlichen und Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche aller Jugendlichen aus Hilden entgegen, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die mit Gremien oder Fachdiensten in konkreten Aktionen umgesetzt werden oder als Anträge in den Fachausschüssen und dem Rat zugeleitet werden.

Das Jugendparlament wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, informiert und beteiligt.

Sitzungen/Arbeitskreissitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden zweimal im Schuljahr statt.

Der/die Vorsitzende setzen die Tagesordnung fest und laden zu den Sitzungen ein.

Folgende Personen nehmen an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil:

- die Vertreterinnen und Vertreter des Jugendparlamentes

als beratende Mitglieder

- der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- der/die Beigeordnete für Schule, Jugend, Sport, Soziales und Kultur
- der/die Beigeordnete für den Fachbereich Bauwesen
- der/die Amtsleiter/in für das Amt für Jugend, Schule und Sport
- der/die Beauftragte für das Jugendparlament der Stadt Hilden

Das Jugendparlament bildet Ausschüsse (Arbeitskreise), die sich mit Schwerpunktthemen beschäftigen und sich gegenseitig über ihre Arbeit einmal im Monat informieren.

Öffentlichkeit

Das Jugendparlament berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.

Anträge

Jeder/jede Jugendliche in Hilden kann Anträge in das Jugendparlament einbringen.

Anträge an das Jugendparlament können jederzeit gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor den Sitzungen schriftlich beim Vorstand eingehen.

Schriftliche Anträge an das Jugendparlament können nur bearbeitet werden, wenn Name und Anschrift des Jugendlichen auf dem Antrag angegeben sind.

Der Vorstand setzt die Anträge auf die Tagesordnung.

Beschlüsse

Die Beschlüsse des Jugendparlamentes haben empfehlenden Charakter. Protokollauszüge werden an die jeweiligen Ämter und Ausschussvorsitzende weitergeleitet. Über Entscheidungen der Ausschüsse wird das Jugendparlament informiert. Bei ablehnenden Entscheidungen wird um eine Begründung gebeten.

Der/die Vorsitzende des Jugendparlamentes nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil und haben Rederecht.